ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1974

zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in den Jahren 1971/1972 und zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1973

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(74/613/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über ein gemeinschaftliches System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus [1],

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 [2],

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. November 1973 die Entscheidung Nr. 73/397/EGKS erlassen [3]. Durch diese Entscheidung wurden die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten zusätzlichen Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Ergänzenden Bericht über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972" [4] von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Wie in diesem Bericht dargelegt wurde [5], hatte die Bundesregierung zugunsten des größten deutschen Bergbauunternehmens — der Ruhkohle AG (RAG) — eine Reihe von Hilfsmaßnahmen ergriffen. Eine dieser Maßnahmen betraf im November 1971 die Gewährung einer Schuldbuchforderung in Höhe von 1 Mrd. DM an die RAG.

Mit der Gewährung der Schuldbuchforderung war beabsichtigt, die Liquiditätslage des Unternehmens zu verbessern. Die RAG konnte auf der Grundlage der Schuldbuchforderung zusätzliche Kredite bei den Banken aufnehmen.

Nach den von der RAG veröffentlichten Geschäftsberichten für die Jahre 1971/1972

— sind 1971 178 Mill. DM Betriebsverluste nicht durch Beihilfen der öffentlichen Hand abgedeckt, sondern auf neue Rechnung für das Geschäftsjahr 1972 vorgetragen worden;

— sind 1972 zusätzliche Betriebsverluste in Höhe von 567 Mill. DM entstanden.

Die kumulierten Betriebsverluste der RAG beliefen sich demnach zum Jahresende 1972 auf 745 Mill. DM.

Um den Bestand der RAG nicht zu gefährden, hat die Bundesregierung der RAG gestattet, von der für die gewährte Schuldbuchforderung als Gegenposten gebildeten Stabilisierungsrücklage einen Betrag von 650 Mill. DM aufzulösen, um die aufgelaufenen Verluste der Betriebsjahre 1971/1972 teilweise abzudecken. Nach dieser finanziellen Maßnahme verblieben bei der RAG zum Jahresende 1972 noch ungedeckte Betriebsverluste in Höhe von 95 Mill. DM, die auf neue Rechnung des Geschäftsjahres 1973 vorgetragen werden.

Die von der Bundesregierung ergriffene Maßnahme zeigt, daß die Schuldbuchforderung nicht nur zur Liquiditätsverbesserung, sondern auch zur Abdeckung von Betriebsverlusten verwendet worden ist.

Der kumulierte Betriebsverlust der RAG zum Jahresende 1972 in Höhe von 745 Mill. DM übersteigt das Grundkapital in Höhe von 500 Mill. DM um fast 150 %, so daß die Fortführung der Geschäfte nicht mehr möglich gewesen wäre.

---

[1] ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7 ff.
[2] ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 41.
[3] ABl. Nr. L 346 vom 17. 12. 1973, S. 15 ff.
[4] Dok. SEK (73) 2272 endg. S. 3 ff.
[5] Dok. SEK (73) 2272 endg. S. 4 f.

Im allgemeinen befindet sich das Land Nordrhein-Westfalen, auf dessen Gebiet sich vornehmlich die Tätigkeit der RAG vollzieht, gegenwärtig in einer sehr guten wirtschaftlichen und sozialen Lage, trotz der Probleme, die sich in gewissen Gebieten stellen können, die überwiegend kohlenbergbaulichen Charakter haben [1]. Es ist jedoch klar, daß sich diese Lage sofort ändern würde, wenn die RAG ihre Tätigkeit einstellen und in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum 170 000 Beschäftigte entlassen werden müßten, deren Arbeitsplätze sie gegenwärtig sicherstellt. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Abdeckung der Betriebsverluste vereinbar ist mit den Vorschriften des Artikels 9 § 1 Absatz 1, denn hierdurch wird erreicht, daß bei der Förderung nicht eine vom Markt her gebotene Senkung eintritt, wodurch schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in einem Gebiet hervorgerufen würden, in dem kurzfristig keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für eine solch hohe Anzahl von Arbeitskräften bestehen.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, ist festzustellen, daß die Beihilfe nur 87 % der in den Geschäftsjahren 1971/1972 aufgelaufenen Betriebsverluste abdeckt die fast ausschließlich in den Grubenbetrieben entstanden. Die Beihilfe entspricht damit auch den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die Beihilfe wird für zwei zurückliegende Geschäftsjahre (1971 und 1972) gezahlt. Die in diesen beiden Geschäftsjahren von der öffentlichen Hand an das Unternehmen geleisteten sonstigen Beihilfen, die in den betreffenden Memoranden der Kommission dargestellt und geprüft wurden, sind bei der Verlustermittlung als außerordentliche Beträge verrechnet worden. Die rückwirkende Zahlung der Beihilfe entspricht demnach auch den Bestimmungen des Artikels 9 § 5 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die teilweise Abdeckung der Betriebsverluste der RAG für die Geschäftsjahre 1971 und 1972 durch die öffentliche Hand vereinbar ist mit den Bestimmungen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Für die Prüfung der Beihilfe zur Abdeckung der Betriebsverluste der RAG mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes (Artikel 3 § I der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS) muß der Gesamtbetrag von 650 Mill. DM auf die beiden Geschäftsjahre 1971 und 1972 proportional aufgeteilt und auf die von der Kommission für 1971/1972 bereits genehmigten Beihilfebeträge aufgestockt werden.

Die Betriebsverluste der RAG werden durch die Beihilfe zu 87 % abgedeckt. Wenn man diesen Prozentsatz für die beiden Geschäftsjahre einheitlich anwendet, so entfallen von dem Beihilfebetrag (650 Mill. DM) 155 Mill. DM auf 1971 und 495 Mill. DM auf 1972 (42,3 Mill. RE bzw. 135,2 Mill. RE).

Bezogen auf den gesamten Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik ergeben sich damit für 1971 bzw. 1972 folgende Beihilfebeträge:

Gesamtbeträge, einschl. indirekter Beihilfen

(Mill. RE)

	1971	1972
Ursprüngliche Beträge	210,1	261,1
Zusätzliche Beträge	42,3	135,2
Insgesamt	252,4	396,3
Je Tonne Förderung	2,16	3,65

Im Vergleich zu 1971 ist die Gesamtsumme der deutschen Beihilfen im Jahre 1972 um 143,9 Mill. RE (= + 57 %) gestiegen; je Tonne Förderung ergibt sich eine Erhöhung um 69 %.

Auf den innergemeinschaftlichen Kohlenaustausch haben sich hierdurch, soweit an den vorliegenden globalen Außenhandelsziffern erkennbar ist, keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.

Die Abdeckung der Verluste der RAG durch die Beihilfe hat zwar zu einer deutlichen Verminderung der Subventionsunterschiede im Vergleich zu den anderen Gemeinschaftsländern geführt, hat aber, da sie nur einem einzigen Unternehmen zugute kam, zu Subventionsunterschieden zwischen der RAG und den anderen deutschen Unternehmen im Jahre 1972 geführt. Die Kommission hat auf Grund dieser Tatsache und in Anbetracht der Zunahme der Preisangleichungsgeschäfte im Jahre 1972 eine Prüfung der Wettbewerbslage durchgeführt. Es ergab sich, daß die einzelnen deutschen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus mit gewissen Teilen ihrer Förderung zwar im Wettbewerb mit der RAG stehen, daß aber keine substantiellen Anzeichen erkennbar waren, die auf Wettbewerbsverzerrungen auf dem gemeinsamen Kohlenmarkt als Folge der der RAG gewährten Beihilfe zur Verlustabdeckung hindeuten. Das Volumen der zu angeglichenen Preisen verkauften Mengen hat 1972 im Vergleich zu 1971 zwar zugenommen. Diese Geschäfte wurden ausschließlich von Unternehmen vorgenommen, die nicht zur RAG gehören. Diese Preisangleichungen sind jedoch nicht Ausfluß der

[1] Siehe Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1971 betreffend die Investitionsprämien in den deutschen Kohlengebieten (ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1971, S. 19).

besonderen Beihilfen, die die RAG erhalten hat, sondern sie ergeben sich indirekt aus dem Wettbewerb zwischen der deutschen Kohle insgesamt und der aus Drittländern importierten Kohle und sonstiger Substitutionsenergie. Bei der Preisgestaltung der RAG ist nicht zu erkennen, daß die RAG mit den eigenen Preisen die Preise der importierten Substitutionsenergie unterbietet.

Die Kommission hat auf Grund der im Jahre 1972 gegebenen Lage daher keinen Anlaß, an dem guten Funktionieren des Kohlenmarktes zu zweifeln. Sie möchte jedoch die Bundesregierung auf die Grenzen hinweisen, die einer weiteren Differenzierung der Beihilfebeträge zwischen den einzelnen deutschen Unternehmen gesetzt sein könnten und die eingehalten werden müssen, um das gute Funktionieren des Marktes zu garantieren.

Es ist fernerhin festzustellen:

— die von der RAG in Ansatz gebrachten Preise für Kokskohle und Kesselkohle führen nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;

— durch die Schließung von fünf ertragsschwachen Schachtanlagen der RAG (Förderkapazität rund 5 Mill. jato) im Jahre 1972 ergibt sich eine Rationalisierung und weitere Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Es ist demnach abschließend festzustellen, daß die Abdeckung der in der RAG 1971/1972 aufgelaufenen Betriebsverluste durch Auflösung der als Gegenposten für die Schuldbuchforderung gebildeten Stabilisierungsrücklage in Höhe von 650 Mill. DM vereinbar ist mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Ferner hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1973 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig.

	Mill. DM
Für die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH" sind zur Durchführung von Zechenschließungen vorgesehen:	
— Lastenausgleichfinanzierungsbeihilfen	21,0
— Stillegungsprämien	75,0
Insgesamt	96,0
Die Wasserwirtschaftsverbände bzw. -unternehmen sollen eine Beihilfe zur Deckung der Kosten erhalten, die durch die Beseitigung eindringender Grundwasser aus geschlossenen Grubenbetrieben entstehen	30,0
Die Schichtlöhner und Gedingelöhner sollen für jede unter Tage verfahrene Schicht eine Bergmannsprämie erhalten	110,0
Im Rahmen eines Investitionsprogramms sollen durch die Gewährung von Investitionsbeihilfen einzelne Investitionsprojekte finanziell begünstigt werden	160,0
Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsförderungen der Altgesellschaften	56,9

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die finanziellen Hilfen auf Grund der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere" werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sie im Zusammenhang mit einer „vollständigen oder teilweisen Schließung von Betriebsanlagen" stehen (Artikel 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

In ihrer Höhe übersteigen diese Beihilfen nicht das zulässige Maß.

Was die Finanzierungsbeihilfe zur Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen anbelangt, so trägt sie dem Umstand Rechnung, daß bei der Stillegung eines Bergwerks eine Vernichtung des ursprünglichen Anlagevermögens in erheblichem Umfang eintritt. Der durch die Finanzierungsbeihilfe gewährte Erlaß von zwei Dritteln der auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Vermögens- und Kreditabgabe an den Lastenausgleichsfonds liegt in jedem Fall erheblich unter dem durch die Stillegung eintretenden Kapitalverlust und hält sich damit innerhalb der in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS gezogenen Grenzen.

Die Stillegungsprämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für die Betriebsstillegungen zahlt, belaufen sich auf eine Pauschale von 15,00 DM je Tonne Förderung. Zur Beurteilung dieses Betrages wurde auf die Bilanz der Ruhrkohle AG für 1971 zurückgegriffen. Diese vermittelt folgendes Bild über die künftigen Verpflichtungen der Bergbauunternehmen aus Bergschäden, Pensionen und Deputatkohle:

Weiterlaufende Verpflichtungen aus Bergschäden und Soziallasten

in DM je Tonne v.F

	1969	1970	1971
Bergschäden	10,58	12,16	13,29
Pensionen	5,62	5,54	6,47
Deputatkohle	6,11	6,05	6,29
Insgesamt	22,31	23,75	26,05

Allein die oben aufgeführten Lasten überschreiten die von der Bundesregierung gewährten Stillegungsprämien in Höhe von 15,00 DM/t.

Die als Pauschale gezahlte Beihilfe übersteigt also nicht die Aufwendungen für die Stillegung und entspricht somit den Bestimmungen des Artikels 6 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Gleichfalls ist die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 30 000 000 DM zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Zechenanlagen mit den Kriterien des Artikels 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Die Beihilfe zur Finanzierung der Bergmannsprämie trägt dazu bei, dem Steinkohlenbergbau die für die Steigerung seiner Produktivität unbedingt erforderliche Stabilität qualifizierten Personals zu erhalten. Die Unternehmen betreiben darüber hinaus für die notwendige Einstellung, Ausbildung, Anpassung und Stabilität des Personals einen Aufwand, der den Beihilfebetrag der Bergmannsprämie um ein Mehrfaches übersteigt.

Zweck und Höhe der Bergmannsprämie zeigen, daß es sich um eine Maßnahme entsprechend Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS handelt.

Die Beihilfe zur Investitionsfinanzierung soll dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus zu erhöhen. In den Genuß dieser Beihilfen kommen nur Unternehmen, die die optimale Unternehmensgröße im Sinne von § 18 des „Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete" vom 15. Mai 1968 aufweisen. Die Unternehmen können die Beihilfen nur für die Investitionen im Bereich der Grubenbetriebe, der Hilfsbetriebe der Grubenbetriebe sowie der Veredelungsbetriebe erhalten. Höchstens 30 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Investitionsprojekte dürfen mit der Beihilfe abgedeckt werden.

Wie sich die Aufteilung des Beihilfebetrags auf die einzelnen Projekte im Jahre 1973 gestalten wird, kann gegenwärtig noch nicht angegeben werden. Erst nach Ablauf des Jahres 1973 wird eine Übersicht möglich sein.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfen zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen des Artikels 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht. Hiermit ist die Verpflichtung der Bundesregierung verbunden, der Kommission mindestens einmal jährlich für die einzelnen Projekte die damit verfolgten Zwecke, die darauf entfallenden Investitionssummen sowie die entsprechenden Beihilfebeträge anzuzeigen.

Für das Jahr 1973 ist vorgesehen, daß die öffentliche Hand Zahlungen in Höhe von 56,9 Mill. DM (an Stelle der RAG) als Tilgungsrate an die früheren Eigentümer der Schachtanlagen leistet, die eine staatlich verbürgte Einbringungsforderung gegen die RAG besitzen.

Die RAG hat 1972 Verluste erlitten und wird auch 1973 wiederum hohe Verluste erleiden. Die Übernahme der Tilgungsraten durch die öffentliche Hand ist als eine Maßnahme anzusehen, mit der ein Konkurs der RAG verhindert werden soll, der die Arbeitsplätze von rund 160 000 Personen gefährden würde.

Die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die Bundesregierung steht deshalb im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, so ist festzustellen, daß die Beihilfe nur einen Bruchteil der im Jahre 1973 zu erwartenden Betriebsverluste der RAG abdecken wird. Die Beihilfe entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der deutschen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert die Zusammenfassung aller mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen, die zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1973 ergriffen werden sollen (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

Auf dieser Berechnungsgrundlage beläuft sich die Gesamtsumme der vorgesehenen direkten und indirekten Maßnahmen auf 410,2 Mill. RE, d.h. 4,04 RE/t Förderung. Damit ist im Vergleich zu 1972 eine Steigerung des Gesamtbeihilfebetrags um 3,5 % festzustellen. Je Tonne ist der Beihilfebetrag von 3,65 RE auf 4,04 RE angestiegen, d.h. um 10,7 %.

Gegenüber Belgien, Frankreich und den Niederlanden erhält der deutsche Steinkohlenbergbau (je Tonne gerechnet) niedrigere Beihilfen; im Vergleich zu Großbritannien liegen die deutschen Beihilfen jedoch doppelt so hoch.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

— Die Kohärenz der für das Jahr 1973 aufgestellten mengenmäßigen Vorschauen ist im Rahmen der Gesamtversorgung der Gemeinschaft mit Kohle und Koks gewährleistet, so daß die Bestimmungen des Artikels 3 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS eingehalten sind;

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1973 nicht erkennbar;

— bei der Preisgestaltung für deutsche Kohle ist das Volumen der zu Preisangleichungen getätigten Geschäfte im Jahre 1972 im Vergleich zu 1971 gestiegen;

— die deutschen Kokskohlen- und Kesselkohlenpreise führen 1973 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;

— die Schließung ertragsschwacher Anlagen führt zu einer Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Es ist demnach festzustellen, daß die deutschen Beihilfemaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6 bis 9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, für die Kalenderjahre 1971/1972 an die RAG eine Beihilfe in Höhe von 650 000 000 DM zur Abdeckung der Betriebsverluste zu zahlen; im Kalenderjahr 1973 können folgende Beihilfen zugunsten des deutschen Steinkohlenbergbaus gewährt werden:

1. Erlaß von zwei Dritteln der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, soweit diese Abgaben auf ein stillzulegendes Steinkohlenbergwerk entfallen;

2. Zahlung von Stillegungsprämien in Höhe von 15,00 DM je Tonne stillzulegender Förderung über die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere";

3. Erstattung der Pumpkosten für die Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Schachtanlagen bis zu einem Betrag von 30 000 000 DM;

4. Verzicht auf einen Teil des von den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus abzuführenden Lohnsteueraufkommens bis zu einem Betrag von 110 000 000 DM;

5. Gewährung einer Investitionsbeihilfe von maximal 160 000 000 DM an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zur Intensivierung der Investitionstätigkeit;

6. Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsforderungen der Altgesellschaften bis zu einem Betrag von 56 900 000 DM.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. November 1974 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbeson-

dere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI